Die objektive Sittenwidrigkeit.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte
vorgelegt
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Vereinigten Friedrichs Universität Halle-Wittenberg
von

Wilhelm Sparkuble
aus Neuhaus (Elbe)
Referendar im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg.

Referent: Professor Dr. Raape.

Auszug.

1924.

Der Einfluß der Moral auf das Recht zeigt sich im Bürgerlichen Gesetzbuch unter anderem in den §§ 138, 817, 819 und 826. In diesen Gesetzesstellen ist von den guten Sitten die Rede. Eine Bestimmung dieses Begriffs kann das Recht aus der Morallehre nicht entnehmen, denn diese versteht unter dem Sittlichen ein höchstpersönliches subjektives Erlebnis, das das Recht mit den guten Sitten nicht meinen kann, weil es nicht seine Aufgabe ist, sich mit der Seele des einzelnen Menschen zu beschäftigen, sondern das Wohl des Volksganzen zu fördern.

Es muß deshalb die Frage, ob der Richter bei einem Verstoß gegen die guten Sitten das subjektive Meinen des Verstoßenden zu untersuchen hat, aus der Rechtsordnung selbst beantwortet werden.

Auf seine Sittenwidrigkeit ist bei § 138 ein Rechtsgeschäft, bei § 826 eine Rechtshandlung und bei den §§ 817 und 819 ein innerer Vorgang zu prüfen.

Zur Feststellung dessen, was den guten Sitten entspricht, hat sich der Richter nach dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden, nicht aber nach einem ihm vorschwebenden sozialen Ideal zu richten. Abweichende Sittenanschauungen eines bestimmten Volkskreises oder einer Einzelperson müssen unberücksichtigt bleiben. Der Maßstab für die guten Sitten ist also ein objektiver. Doch ist es möglich, daß die Entscheidung durch die Person des Richters eine subjektive Färbung erhält, weil über einen konkreten Fall nur selten eine allgemeine Volksanschauung vorhanden ist.

Es sind absolut und relativ sittenwidrige Rechtsgeschäfte zu unterscheiden. Die ersteren sind diejenigen, die unter allen Umständen, d. h. ohne daß es eines Eingehens auf besondere, vor allem subjektive Verhältnisse des Falles bedarf, contra bonos mores verstoßen, während die letzteren sich nur durch die besonderen Umstände des Falles als moralwidrig darstellen. Bei der Prüfung der Sittenwidrigkeit eines Rechtsgeschäftes ist zunächst der Inhalt der Willenserklärung, die lex contractus, zu untersuchen. Enthält diese einen

Sittenverstoß, so ist das Rechtsgeschäft nichtig. Ergeben sich nur Verdachtsgründe, so sind auch psychische Momente, d. h. Beweggrund und Zweck, zu betrachten. Erscheint die Willenserklärung in keiner Weise anrüchig, so geht es nicht an, aus Zweck und Motiven allein die Nichtigkeit herzuleiten.

Ein abstraktes Rechtsgeschäft kann also nur in Ausnahmefällen wegen Sittenverstoßes nichtig sein, weil im Allgemeinen sein Inhalt keine Momente ergibt, aus denen auf Sittenwidrigkeit zu schließen ist. — Nur bei unentgeltlichen Rechtsgeschäften genügen sittenwidrige Motive, um sie nichtig zu machen, da sie eine Sonderstellung einnehmen.

Der Verstoßende braucht die Erkenntnis von der Verwerflichkeit seines Handelns nicht zu haben. Es genügt objektive Sittenwidrigkeit. Doch muß er diejenigen objektiven Tatumstände kennen, die das Rechtsgeschäft zu einem sittenwidrigen stempeln.

Auch eine Handlungsweise (§ 826) kann absolut oder relativ sittenwidrig sein, je nachdem der Sittenverstoß sich schon aus der Betrachtung der objektiven Handlung oder erst aus der Würdigung auch der Zwecke und Motive ergibt. Beruht die Ueberzeugung des Täters von der Erlaubtheit seiner Handlungsweise auf einem tatsächlichen Irrtum, so kann eine sittlich verwerfliche Handlung nicht vorliegen. Jedoch ist es gleichgültig, ob er auf Grund eines Werturteils sein Tun selbst als anstößig erkannt hat.

§ 817 ist wie alle Bereicherungsansprüche dazu bestimmt, die Kollision der für einen bestimmten Tatbestand maßgebenden rechtlichen Erwägungen auszugleichen. Sonst aber fällt § 817 aus dem Rahmen der Bereicherungsansprüche heraus, denn er knüpft die Rückforderung nicht an das Fehlen des rechtlichen Grundes, sondern an die unsittliche Zweckbestimmung der Leistung. Die Tatbestände von § 138 und § 817 sind völlig verschieden. Bei § 138 werden Geschäftsinhalt und das gesamte Verhalten der Parteien geprüft, bei § 817 hingegen nur die Frage, ob bei der Leistungsannahme und -hingabe ein Sittenverstoß vorgekommen ist. § 817 greift also auch dort ein, wo trotz der Gültigkeit des Kausalgeschäfts und der aus ihm erfolgten Leistung die Leistungsannahme unsittlich ist. Eine auf die §§ 138, 812 gestützte Rückforderung unterliegt der Einschränkung des § 814, der für die lediglich auf § 817 gestützte Kondiktion nicht in Frage kommt.

Im § 817 ist also nicht eine rechtstatbestandsmäßig gebotene Folgerung zum Ausdruck gebracht, sondern eine Strafvorschrift aufgestellt, die die in der Annahme einer Leistung zu Tage tretende verwerfliche Gesinnung treffen soll. Es ist deshalb zur Anwendbarkeit des § 817 an sich erforderlich, daß das Bewußtsein des Verstoßes gegen die guten Sitten vorhanden war, denn als Strafvorschrift ver-

langt § 817 die Kenntnis der Tatumstände, also auch die Kenntnis vom Vorhandensein eines Verstoßes. Der Verstoßende braucht zwar sein Verhalten nicht als „Verstoß gegen die guten Sitten" zu erkennen, wohl aber muß er das Bewußtsein haben, durch sein Verhalten verwerflich zu handeln.

Es ist jedoch nicht erforderlich, im Einzelfalle zu prüfen, ob das Bewußtsein der Sittenwidrigkeit beim Verstoß vorhanden war, denn die Kenntnis der guten Sitten wird bei jedermann vorausgesetzt, da es sich um sozialethische Normen handelt. Es ist nur festzustellen, ob dem Verstoßenden die Tatumstände bekannt waren, aus denen sich für den Richter das Vorliegen einer Sittenwidrigkeit ergibt, denn bei Kenntnis der Tatumstände ist das Bewußtsein der Sittenwidrigkeit ohne weiteres zu unterstellen.

§ 819 II hat lediglich die Bedeutung einer Ausführungsvorschrift zu § 817 und kann infolgedessen nur angewendet werden, wenn die Voraussetzungen des § 817 vorliegen.